

**Information Nr. 01/2014
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Themen:

- Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder
 - Geschlossene Unterbringung: Auswertung Untersuchungsbericht Haasenburg gGmbH und Analyse der Fälle untergebrachter Jugendlicher Jugendamt Dresden
 - Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung in Dresden (Maßnahmeplanung)
 - Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII
 - Übertragung gebundener Mittel (Kreativitätsschule Breitscheidstraße) aus dem Haushaltjahr 2013 in das Haushaltjahr 2014
- beendete Mitgliedschaft von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Paritätischen Sachsen

Geschlossene Unterbringung: Auswertung Untersuchungsbericht Haasenburg gGmbH und Analyse der Fälle untergebrachter Jugendlicher Jugendamt Dresden

zur Historie

Seit der Gründung der Haasenburg gGmbH im Jahr 2001 bis März 2013 waren insgesamt 27 Kinder und Jugendliche aus Dresden in den Einrichtungen untergebracht. In keinem der genannten Fälle hatte das Jugendamt Informationen oder Kenntnis darüber, dass Kinder und Jugendliche in diesen Einrichtungen von Missbrauch oder Gewalt betroffen waren. Dies wäre auch ein anderer Tatbestand als zu hinterfragende Erziehungsmethoden (strafrechtlich anders zu bewerten)!

Das Jugendamt hat sich vor allem im Zeitraum nach 2007 sehr intensiv mit der Problematik der geschlossenen Unterbringung auseinandergesetzt. Das Thema wurde u. a. regelmäßig im Jugendhilfeausschuss diskutiert. Es gibt dazu auch zwei Beschlüsse, die durch die Verwaltung des Jugendamtes umgesetzt worden sind. So wurde dem Ausschuss im Juni 2009 der Abschlussbericht zur Untersuchung der Ursachen für geschlossene Unterbringung vorgelegt. 2010 wurde der Teilplan "Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben" beschlossen. Dieser Beschluss verpflichtet die Landeshauptstadt Dresden u. a. dazu, darauf hinzuwirken, dass keine Dresdner Kinder und Jugendlichen mehr geschlossen untergebracht werden.

Im April 2007 besuchten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemeinsam mit Vertretern des Jugendamtes die Einrichtung in Brandenburg, um sich persönlich einen Einblick vor Ort zu verschaffen. Auch zwei Fachtage [„Jugendhilfliche Intervention durch freiheitsentziehende Maßnahmen“ (2007) sowie und „Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe, nein danke. Und die Alternativen?“ (2013)] haben die Diskussion innerhalb der Dresdner Jugendhilfelandtschaft befördert.

Im Ergebnis konnte durch gestiegene Organisationsaufmerksamkeit und Sensibilisierung ein Rückgang der Fälle erreicht werden. Seit 2006 waren nur noch vier Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Haasenburg gGmbH untergebracht.

Auswertung des Untersuchungsberichts

In Auswertung des vorliegenden Untersuchungsberichts hat sich das Jugendamt mit einem Auskunftsersuchen an die unabhängige Kommission (UK) gewandt, ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass Dresdner Kinder und Jugendliche während ihres Aufenthaltes in den Haasenburg-Heimen in ihren Grundrechten verletzt worden sind. Vom ehemaligen Leiter der UK, Herrn Dr. Hoffmann, hat das Jugendamt folgende Auskunft erhalten: "Es haben sich mindestens zwei Jugendliche/junge Erwachsene bei der UK gemeldet, die in Sachsen beheimatet sind. Wer die unterbringenden Jugendämter waren, wissen wir nicht. Wir haben es auch nicht recherchiert. Die eine Jugendliche wollte möglichst noch anonym bleiben, obwohl sie sich im Verlauf dann doch zu erkennen gab. Sie wandte sich später an eine Opferberatungsstelle, die wiederum mit mir Kontakt aufnahm. Die andere junge Frau stand dem Jugendamt eher neutral/distanziert gegenüber."

Das Jugendamt wird noch einmal mit allen 27 mittlerweile jungen Menschen und Erwachsenen Kontakt aufnehmen und ihnen ein persönliches Gespräch mit einer neutralen Person anbieten. Ein derartiges Gespräch kann Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Hilfe bringen, aber auch über mögliche Verletzungen der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in den genannten Einrichtungen. Sollten sich Hinweise darauf ergeben, wird den Betroffenen natürlich Hilfe bei der Bewältigung möglicher seelischer Folgen angeboten.

Akteneinsicht

Zum Verlangen von Ausschussmitgliedern nach Akteneinsicht vertritt die Landeshauptstadt Dresden folgenden rechtlichen Standpunkt:

Die Kommentierung zur SächsGemO (Quecke/Schmid) sieht vor, dass auch Ausschüsse Akteneinsicht gemäß § 28 SächsGemO verlangen können, soweit dies im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches erforderlich ist. In entsprechender Anwendung der Vorschriften wären für die Beantragung der Akteneinsicht 1/5 der (stimmberechtigten) Mitglieder erforderlich. Für die Gewährung der Akteneinsicht ist demnach ein schriftlicher Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschuss (JHA) erforderlich. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 28 SächsGemO wäre die Einsicht dann den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses zu erteilen.

Akteneinsicht kann in dem den JHA betreffenden Aufgabenbereich beantragt werden. Das Akteneinsichtsgesuch sollte daher konkret formuliert werden. Kein Ablehnungsgrund kann sein, dass Fehler des Jugendamtes erkennbar werden können. Sinn und Zweck des Akteneinsichtsrechtes ist gerade die Kontrollfunktion. Probleme, die im Rahmen der Unterbringung von Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung auftreten, fallen grundsätzlich auch in den Aufgabenbereich des JHA.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Datenschutzbeauftragte, Herr Gagelmann, um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, ob aus datenschutzrechtlicher Sicht dem Akteneinsichtsgesuch datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Diese Stellungnahme ist dieser Information beigelegt.

fachliche Perspektive

Im aktuellen Planungsprozess "Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben" wird auch das Ziel "Vermeidung geschlossener Unterbringung" aus dem aktuellen Teilplan wieder aufgegriffen und konkretisiert. Entsprechende Maßnahmen werden abgeleitet. Das Jugendamt wird ein Anforderungsprofil für die Arbeit mit besonders herausfordernden Jugendlichen erarbeiten, auf dessen Grundlage die Träger für den individuellen Fall nachhaltig wirksame Maßnahmen entwickeln können.

ausgewählte Erkenntnisse aus dem Bericht der unabhängigen Kommission

allgemein:

- "Erfolgsrate" von Geschlossener Unterbringung" im Bereich Lebensbewährung von unter 20 %
- Zuwendung und Aushalten gelten als Zentralfaktoren der Pädagogik des "besonderen Ortes"
- Anbindung an psychotherapeutische Einrichtung, ambulante Psychotherapie erforderlich
- klare gesetzliche Regelung für richterlichen Genehmigungsvorbehalt § 1631b BGB und Leitlinien erforderlich
- notwendig sind enge Tagesstruktur mit flexibler, dialogischer und selbstkritischer Einrichtungskultur, Ressourcenblick, Arbeit an Fähigkeiten und Beziehungen

konkret zur Haasenburg:

- Einrichtungen vermischten Arbeitsfelder von Kinder- und Jugendpsychiatrie, stationärer HzE und Jugendgerichtshilfe
- Stufenkonzept der Einrichtungen wurde kritisch hinterfragt, z. B. zu langer Aufenthalt in "Eingangsphase" und "roter Phase"
- Übermaß an Regelwerk (mit Sanktionsverweisen) und daher zu negativ orientierte Pädagogik
- Verengung auf lerntheoretische Verhaltensmodifikation
- keine Selbstreflektion und Evaluation

Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung in Dresden (Vorstellung im Jugendhilfeausschuss am 16. Januar 2014)

Die vollständige Maßnahmeplanung entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Über die Umsetzung der Maßnahmen, die Jugendhilfe tangieren, wird es in einer der nächsten Informationen Aussagen geben.

Stand Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Zum Abschluss der Vereinbarungen zu den §§ 8a, 72a SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe gibt es bis zum 23. Januar 2014 folgenden Stand:

- 36 Träger haben die Vereinbarungen unterzeichnet
- 23 Abschlüsse stehen unmittelbar bevor
- weiteren 98 Träger wurden die Materialien zugesendet
- ungefähr 45 Träger sind noch zu informieren, darunter sind auch anerkannte Träger ohne Fachkraftförderung, die die Vereinbarungen freiwillig abschließen können

Anfragen zu Textveränderungen in den Mustervereinbarungen wurden bisher von drei Trägern gestellt. Diese wurden in Kenntnis gesetzt, dass Textveränderungen in der Mustervereinbarung nicht möglich sind, aber die Möglichkeit besteht, Ergänzungen in Form von Nebenabreden aufzunehmen. So kann z. B. in der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII der Träger die ehrenamtlichen Tätigkeiten beschreiben, die die Einsicht in das Führungszeugnis erfordern, wie unter Punkt 5 "Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis" entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins formuliert. Anlage 2 ist dann Bestandteil der Vereinbarung. Zur Klärung hat die Verwaltung den Trägern ein Gesprächsangebot unterbreitet.

In Vorbereitung der Beschlussvorlage Nr. 2406/13 wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom September 2012 in Verbindung mit den Emp-

fehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen (Beschluss Nr. 16/2012) einbezogen. Die Mustervereinbarung wurde in einem dialogischen Verfahren mit Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden erarbeitet. Die Fachempfehlung des Deutschen Vereins wurde auf dem Jugendinfoservice und auf der Kinderschutzplattform veröffentlicht.

Übertragung gebundener Mittel (Kreativitätsschule Breidtscheidstraße) für ein Angebot in Leuben aus dem Haushaltjahr 2013 in das Haushaltjahr 2014)

Gemäß Jugendhilfeausschussbeschluss A0595/12 sollen 25.000 Euro für die Grundausstattung eines neuen Angebotes im Bereich Leuben aus dem Fördermitteljahr 2012 zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2012 wurde keine Leistung ausgeschrieben, da dem Teilfachplan für die Leistungsbereiche "Kinder-, Jugend- und Familienarbeit" und "Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe" nicht vorgegriffen werden sollte. Der Teilfachplan wurde im Mai 2013 beschlossen, das Verfahren zur Umsetzung des Teilfachplanes im August 2013. Der Teilfachplan bestätigt für den Stadtraum Leuben die Notwendigkeit der Installierung eines mobilen Angebotes nach § 13 SGB VIII. Im Rahmen der Umsetzung des Teilfachplanes finden im Stadtraum Leuben im 1. Halbjahr 2014 Planungskonferenzen statt, mit dem Ziel die neue Angebotsstruktur zu bestimmen. Aus den genannten Gründen wurden die Mittel in das Jahr 2013 übertragen. Bei dem Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel wurde darauf verwiesen, dass ggf. – in Abhängigkeit vom Fortgang der Umsetzung des Teilfachplanes – eine weitere Übertragung nach 2014 erforderlich wird. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wird die Übertragung der Mittel nach 2014 beantragt.

beendete Mitgliedschaft von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Paritätischen Sachsen

Wir informieren Sie darüber, dass der Verein

**Verein der Freien Waldorfschule Dresden e. V.
Marienallee 5
01099 Dresden**

welcher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die Anzeige des Dachverbandes Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V. gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (LJHG) erhalten hat, seit 1. Januar 2014 nicht mehr Mitglied im Paritätischen ist.

Damit besteht der in Folge der Verbandsmitgliedschaft erworbene Anerkennungsstatus nicht mehr.



Lippmann
Amtsleiter



An:
Kopie:
Blindkopie:
Betreff: WG: Akteneinsicht nach § 28 Abs. 4 SächsGemO in Jugendhilfeakten

Von: Andreas Gagelmann/Amt14/StadtverwDresden/DE
An: Iris Eulitz/Amt15/StadtverwDresden/DE@StadtverwDresden, Jana Puschbeck/Amt51/StadtverwDresden/DE@StadtverwDresden
Kopie: Evelin Hipke-Schulz/Amt51/StadtverwDresden/DE@StadtverwDresden
Datum: 29.01.2014 16:56
Betreff: Antwort: WG: Akteneinsicht nach § 28 Abs. 4 SächsGemO in Jugendhilfeakten

Sehr geehrte Frau Eulitz, sehr geehrte Frau Puschbeck,

die Problemlage stellt sich aus der Sicht des Datenschutzes wie folgt dar.

Zwar besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht nach § 28 Abs. 4 SächsGemO, jedoch muss hier berücksichtigt werden, dass Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses als Bestandteil des Jugendamtes durch das SGB VIII und das Landesjugendhilfegesetz (ergänzt durch die Satzung des Jugendamtes) gesondert geregelt sind, vgl. § 16 Hauptsatzung.

Sozialdaten dürfen gemäß § 62 ff. SGB VIII nur verarbeitet (erhoben, gespeichert und genutzt) werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Durch die vorgegebene Aufgabenstellung für den Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 5 Jugendamtssatzung ist m. E. eine solche Erforderlichkeit der Einsichtnahme in fallbezogene Jugendhilfeakten (Fallakte/Leistungsakte) nicht gegeben. Die Einsichtnahme in Sozialdaten der Betroffenen ist somit auszuschließen. Hierbei handelt es sich u. a. auch um besonders sensible Daten von Betroffenen (z.B. Dokumente zur Hilfeplanung, fachärztliche Stellungnahmen, polizeiliche Mitteilungen, Entwicklungsberichte u. a.), für die neben dem Sozialgeheimnis auch andere Geheimhaltungsvorschriften (z. B. Schweigepflicht nach § 203 StGB) gelten.

Durch die Nichterforderlichkeit dieser Einsichtnahme ist diese auch nicht durch eine Einwilligungserklärung der Betroffenen legitimierbar.

Die Einsichtnahme ist, sofern für die Aufgabenerfüllung bzw. für den Kontrollauftrag erforderlich, nur in Aktenunterlagen möglich, in denen ein Bezug zum Fall nicht hergestellt werden kann. Auch nach entsprechenden Unkenntlichmachungen (Schwärzungen etc.) von Aktenkopien darf ein Personenbezug nicht hergestellt werden können (zur Begriffsbestimmung Sozialdaten siehe § 67 Abs. 1 SGB X).

Allenfalls erscheint dies z. B. bei Unterlagen zu Leistungsbescheiden, Kostenrechnungen/-vereinbarungen oder Unterbringungsmitteilungen möglich. Dies wäre zu prüfen. Solche Unterlagen bzw. sonstige Unterlagen ohne Fallbezug müssten dann aus der jeweiligen Akte entsprechend separiert/ausgesondert bereitgestellt werden.

Ich bitte bei der weiteren Überprüfung des Akteneinsichtsersuchens um Beachtung der genannten Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gagelmann
Datenschutzbeauftragter

Landeshauptstadt Dresden
Rechnungsprüfungsamt

Telefon (03 51) 4 88 19 06 | Fax (03 51) 4 88 19 03 | agagelmann@dresden.de
An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden | Postfach 120020, 01001 Dresden
Datenschutzbeauftragter@dresden.de | www.dresden.de